

**Verordnung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Verkaufsoffenen Nächten
an Werktagen im Hauptort und in den Ortsteilen von Dinkelsbühl
für das Jahr 2026**

Vom 01. April 2026

Auf Grund des Art. 7 des Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Große Kreisstadt Dinkelsbühl folgende Verordnung:

**§ 1
Verkaufsoffene Nächte an Werktagen**

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes im Hauptort und in den Ortsteilen von Dinkelsbühl an folgenden Werktagen

**15.05.2026
04.07.2026
29.08.2026
07.11.2026
27.11.2026
05.12.2026
18.12.2026**

jeweils von 20.00 Uhr bis jeweils 24.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

**§ 2
Verbotene Werktage**

Nach Art. 7 Abs. 2 BayLadSchlG dürfen folgende Tage nicht freigegeben werden:

Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend und Silvester,
sowie der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag

**§ 3
Weitere zusätzliche Werktage**

Nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG dürfen Verkaufsstellen jährlich an bis zu vier weiteren Werktagen von 20 Uhr bis höchstens 24 Uhr geöffnet sein. Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Öffnung ist diese von dem Inhaber der Verkaufsstelle unter Angabe des Tages und der erweiterten Öffnungszeit beim Ordnungsamt der Stadt Dinkelsbühl anzuzeigen.

§ 4
Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnung nach Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

§ 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dinkelsbühl, 1. April 2026
Große Kreisstadt Dinkelsbühl


Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde an der Anschlagtafel der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl und digital auf der

Homepage am 30.04.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise zur Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen an Verkaufsoffenen Nächten an Werktagen Dinkelsbühl für das Jahr 2026

- (1) Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der im § 1 dieser Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiteren dreißig Minuten beschäftigt werden
(Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz).
- (2) Die Verordnung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des Art. 9 Bayerisches Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandeln in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
- (3) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
- (4) Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.